

Stadt Erlensee

| | | |
|---|------------|-------------------------------|
| Vorlage an die Stadtverordnetenversammlung | Drucksache | 34 / LP 26-31 STVV |
|---|------------|-------------------------------|

| | | |
|------|--------------------|--------------------------|
| Az.: | S1/02.126.01.01.06 | Erlensee, den 21.05.2026 |
| Fb.: | Stabsstelle | |

| | |
|--------|---|
| Betr.: | Bedarfs- und Entwicklungsplan der Stadt Erlensee gem. § 3 Abs.1 Nr. 1 des Hessischen Gesetzes über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) |
|--------|---|

| | |
|----------------|--|
| Anlagen | Fortschreibung des Bedarfs- und Entwicklungsplans der Stadt Erlensee |
|----------------|--|

| Beratungsfolge | Termin | |
|---------------------------------|------------|----------------------------|
| Stadtverordnetenversammlung vom | 25.06.2026 | 19. Punkt der Tagesordnung |

| Produkt: | |
|--|---|
| Planansatz Haushaltsjahr inkl. Haushaltsreste: | € |
| bisher verausgabt und verfügt: | € |
| finanzielle Auswirkung der Vorlage: | € |
| anschließend noch verfügbar: | € |

Beschlussvorschlag:

Der in der Anlage beigefügte Bedarfs- und Entwicklungsplan für den Brandschutz und die allgemeine Hilfe in der Stadt Erlensee wird beschlossen.

Begründung:

Das Hessische Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Hessisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz - HBKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 2014 (GVBl. S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. September 2021 (GVBl. S. 602) legt im § 3 die „Aufgaben der Gemeinden“ fest. Demnach ist in Abstimmung mit den Aufsichtsbehörden eine Bedarfs- und Entwicklungsplanung zu erarbeiten, fortzuschreiben und daran orientiert eine den örtlichen Erfordernissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehr aufzustellen, diese mit den notwendigen baulichen Anlagen und Einrichtungen sowie technischer Ausrüstung auszustatten und zu unterhalten. Er ist von der Gemeindevertretung zu beschließen.

Gemäß der Neufassung der Verordnung über die Organisation, Mindeststärke und Ausrüstung der öffentlichen Feuerwehren mit Übernahme der Voraussetzungen für die Berufung in Leitungsfunktionen bei Freiwilligen Feuerwehren aus der Verordnung zur Änderung der Hessischen Feuerwehrbekleidungs- und Dienstgradverordnung vom 7. Dezember 2021 aufgrund des § 69 Nr. 1 und 7 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes in der Fassung der

Bekanntmachung vom 14. Januar 2014 (GVBl. S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. August 2018 (GVBl. S. 374), verordnet der Minister des Innern und für Sport unter § 2 FwOV, dass die Bedarfs- und Entwicklungsplanung alle zehn Jahre oder bei erheblichen Veränderungen der örtlichen Verhältnisse fortzuschreiben ist. Er soll dazu dienen, die örtlichen Gegebenheiten und Anforderungen der Kommunen aufzuführen und damit eine langfristige Planungssicherheit für den Brandschutz und die allgemeine Hilfe sicherzustellen.

Weiterhin ist gemäß der Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen des Landes Hessen zur Förderung des Brandschutzes (Brandschutzförderrichtlinie) verbindlich festgelegt worden, dass die Bedarfs- und Entwicklungsplanung der Kommunen gemäß § 3 Abs. 1 HBKG als Bestandteil der Antragsunterlagen auf Landeszuwendung einzureichen sind.

Seitens der Stadt Erlensee wurde im Quartal 4 / 2023 das Unternehmen Forplan mit der objektiven Erarbeitung der Fortschreibung des bestehenden Bedarfs- und Entwicklungsplans der Stadt Erlensee beauftragt. In diesem Zusammenhang erfolgten zwei Termine zur Abstimmung mit dem Brandschutzaufsichtsdienst des Main-Kinzig-Kreises. Hierbei wurde auch die Stadtbrandinspektion der Stadt Erlensee sowie die städtische Verwaltung einbezogen.